

867 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

11. 7. 1973

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX über die Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirt- schaftsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Für die Erlassung der Ausführungsgesetze in Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, soweit es nicht unter Art. 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 fällt (Art. 12 Abs. 1 Z. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929), ausgenommen Angelegenheiten des Starkstromwegerechtes, werden folgende Grundsätze aufgestellt:

I. ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Unternehmen zur Erzeugung oder Verteilung elektrischer Energie zum Zwecke der entgeltlichen Abgabe an andere (öffentliche Elektrizitätsversorgung). Als entgeltliche Abgabe an andere gilt auch die entgeltliche Abgabe elektrischer Energie von Genossenschaften, Agrargemeinschaften und anderen Vereinigungen an ihre Mitglieder. Die Abgabe elektrischer Energie an Betriebsangehörige (einschließlich Pensionisten) im Betriebsgelände gilt nicht als entgeltliche Abgabe an andere.

(2) Eigenanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Anlagen zur Erzeugung sowie damit im Zusammenhang stehende Anlagen zur Verteilung elektrischer Energie für den eigenen Bedarf des Inhabers.

(3) Eine Anlage zur Erzeugung sowie die damit im Zusammenhang stehende Anlage zur Verteilung elektrischer Energie für den eigenen Bedarf des Inhabers ist auch dann als Eigenanlage im Sinne des Abs. 2 zu behandeln, wenn elektrische Energie an andere abgegeben wird:

- a) auf Grund einer behördlich auferlegten Verpflichtung;
- b) an Elektrizitätsversorgungsunternehmen;

c) bei überwiegender Verwendung für den eigenen Bedarf des Inhabers an sonstige unmittelbare Abnehmer gegen Entgelt höchstens bis zu 30% der ausgebauten Leistung der Erzeugungsanlage und höchstens bis zu 500.000 kWh im Jahr.

II. ABSCHNITT

Elektrizitätswirtschaftliches Konzessionsverfahren für Elektrizitätsversorgungsunternehmen

§ 2. Der Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens bedarf — unabhängig vom elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligungsverfahren gemäß § 11 und anderer, außerhalb dieses Bundesgesetzes geregelter Genehmigungsverfahren — einer Konzession.

§ 3. Die Konzession nach § 2 ist zu erteilen für

- a) die unmittelbare Versorgung eines örtlich umschriebenen bestimmten Gebietes;
- b) die Lieferung elektrischer Energie an Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

Die Konzessionen nach lit. a und lit. b können auch nebeneinander erteilt werden.

§ 4. Die Erteilung der Konzession nach § 2 setzt voraus:

- a) daß im Falle des § 3 lit. a für das örtlich umschriebene bestimmte Gebiet keine Konzession zur Versorgung besteht;
- b) daß im Falle des § 3 lit. b eine bestmögliche Verbundwirtschaft gewährleistet ist und
- c) daß das Elektrizitätsversorgungsunternehmen in der Lage sein wird, den Pflichten nach dem III. Abschnitt nachzukommen.

§ 5. (1) Die Konzession wird von der Landesregierung jenes Bundeslandes erteilt, in dem der Konzessionswerber die Erzeugung oder Verteilung elektrischer Energie vornehmen will.

(2) Wenn sich die beabsichtigte Tätigkeit des Elektrizitätsversorgungsunternehmens über zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken soll, haben die zuständigen Landesregierungen einvernehmlich vorzugehen.

(3) Im Verfahren zur Erteilung der Konzession hat neben dem Konzessionswerber und jenen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die eine Konzession zur unmittelbaren Versorgung des in Betracht kommenden Gebietes besitzen, die für das betreffende Bundesland zuständige Landesgesellschaft Parteistellung.

Darüber hinaus kommt auch den übrigen Landesgesellschaften, den städtischen Unternehmen der Landeshauptstädte Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg und der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) Parteistellung zu, wenn es sich um die Konzession eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens handelt, an welchem zwei oder mehrere im Sinne dieses Bundesgesetzes konzessionierte Elektrizitätsversorgungsunternehmen beteiligt sind. Der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) kommt neben der zuständigen Landesgesellschaft Parteistellung im Konzessionsverfahren nach § 2 zu, wenn die gesetzlichen Aufgaben der Verbundgesellschaft oder einer Sondergesellschaft berührt werden.

(4) In der Konzession ist eine angemessene Frist zu setzen, binnen derer das Elektrizitätsversorgungsunternehmen seinen Betrieb aufzunehmen hat. Diese Frist darf nicht kürzer als sechs Monate sein.

III. ABSCHNITT

Allgemeine Rechte und Pflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen

§ 6. (1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit einer Konzession gemäß § 3 lit. a sind verpflichtet, Allgemeine Bedingungen und Allgemeine Tarifpreise zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen und Tarifpreisen mit jedem privatrechtlichen Verträge zu schließen (Kontrahierungzwang) und dem Vertrag entsprechend jedem an sein Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen (Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht). Die Allgemeinen Bedingungen bedürfen der Genehmigung durch die Landesregierung. Sie sind von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Abnehmern auf ihr Verlangen auszufolgen und zu erläutern.

(2) Wenn ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen einer Gruppe von Abnehmern, die nicht zu den Allgemeinen Tarifpreisen und Allgemeinen Bedingungen versorgt werden, auf Grund ihrer Abnahmeverhältnisse gleiche Preise und Bedingungen einräumt, darf es im Einzelfall bei im wesentlichen gleichartigen Abnahmeverhältnissen den Anschluß und die Versorgung zu diesen Preisen und Bedingungen nicht aus unsachlichen Gründen ablehnen.

(3) Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind berechtigt, bei Neuanschlüssen und bei Erhöhung des Versorgungsumfangs den Abnehmern Baukostenzuschüsse in Rechnung zu stellen.

(4) Die Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht besteht nicht:

- a) soweit der Anschluß oder die Versorgung dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen unter Beachtung der Interessen der Abnehmer im Einzelfall wirtschaftlich nicht zumutbar ist, wobei insbesondere auf die Reserve- und Zusatzversorgung Rücksicht zu nehmen ist;
- b) gegenüber Inhabern von Eigenanlagen, sofern die Deckung des Stromverbrauches dem jeweiligen Inhaber aus seiner Eigenanlage zumutbar ist;
- c) gegenüber Abnehmern, die ihrer Verpflichtung gemäß § 11 Abs. 2 nicht nachgekommen sind, es sei denn, daß seit der Errichtung, Erweiterung oder Bestandgabe ein Zeitraum von mehr als sechs Jahren verstrichen ist.

Reserveversorgung im Sinne der lit. a liegt vor, wenn ein laufend durch Eigenanlagen gedeckter Energiebedarf vorübergehend durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen gedeckt wird.

Zusatzversorgung im Sinne der lit. a liegt vor, wenn der Energiebedarf eines Abnehmers regelmäßig zu einem Teil durch Eigenanlagen und zum anderen Teil durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen gedeckt wird. Wenn der Energiebedarf eines Abnehmers regelmäßig durch mehrere Elektrizitätsversorgungsunternehmen gedeckt wird, gilt dies nicht als Zusatzversorgung.

(5) Elektrizitätsversorgungsunternehmen dürfen die Versorgung nicht willkürlich, sondern nur im Falle unerlässlicher technischer Maßnahmen im Verteilnetz oder bei Verletzung der Allgemeinen Bedingungen durch den Stromabnehmer unterbrechen bzw. einstellen. Versorgungsstörungen sind raschestens zu beheben.

§ 7. Über Ansprüche aus dem Kontrahierungzwang nach § 6 Abs. 1 entscheidet die Landesregierung. Über andere Streitigkeiten zwischen den Elektrizitätsversorgungsunternehmen und den Stromabnehmern entscheiden die ordentlichen Gerichte.

§ 8. Aus triftigen energiewirtschaftlichen Gründen kann das örtlich zuständige Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf Antrag des Inhabers einer Eigenanlage gemäß § 1 Abs. 2 und 3 durch die Landesregierung verhalten werden, jene Energiemengen, die über den Eigenbedarf des Inhabers hinausgehend von der Eigenanlage gemäß § 1 Abs. 2 und 3 erzeugt werden, abzu-

867 der Beilagen

3

nehmen, soweit dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen eine solche Abnahme zu einem wirtschaftlich angemessenen Preis zugemütert werden kann.

§ 9. (1) Zeigt sich ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen außerstande, die ihm gesetzlich auferlegten Pflichten, insbesondere seine Versorgungsaufgaben, zu erfüllen, so ist ihm von der zuständigen Landesregierung aufzutragen, die hindernden Umstände innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Ungeachtet dessen kann die Landesregierung, soweit dies zur Beseitigung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist, ein anderes Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur vorübergehenden Abgabe elektrischer Energie gegen entsprechende Schadloshaltung heranziehen. Sind die hindernden Umstände derart, daß eine Wiederaufnahme der ordnungsgemäßen Versorgung mit elektrischer Energie durch das zuständige Elektrizitätsversorgungsunternehmen in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, kann die zuständige Landesregierung diesem Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Betrieb ganz oder teilweise untersagen und — unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 4 — ein anderes Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur dauernden Übernahme der Versorgung verpflichten.

(2) Die Landesregierung hat dem gemäß Abs. 1 verpflichteten Unternehmen über dessen Antrag gegen angemessene Entschädigung den Gebrauch von Elektrizitätserzeugungs- und Verteilungsanlagen des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen wird, soweit zu gestatten, als dies zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben notwendig ist.

(3) Die Landesregierung kann nach Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs. 1 dritter Satz auf Antrag des verpflichteten Unternehmens zu dessen Gunsten die in Gebrauch genommenen Elektrizitätserzeugungs- und Verteilungsanlagen gegen angemessene Entschädigung enteignen.

(4) Für die Durchführung der Enteignung und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind Enteignungsvorschriften vorzusehen.

(5) Im Verfahren gemäß Abs. 1 kommt der betreffenden Landesgesellschaft Parteistellung zu.

IV. ABSCHNITT

Elektrizitätswirtschaftliches Bewilligungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie

§ 10. Unter Anlagen zur Erzeugung von Starkstrom im Sinne dieses Abschnittes werden alle Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie mit einer Spannung von mehr als 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt verstanden,

die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 betrieben werden oder die Eigenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 darstellen (Stromerzeugungsanlagen).

§ 11. (1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen, bedarf die Errichtung oder Erweiterung einer Stromerzeugungsanlage gemäß § 10 vor Inangriffnahme der Ausführung eines Bauvorhabens einer elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligung.

(2) Die Errichtung oder Erweiterung einer Eigenanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 bedarf keiner Bewilligung gemäß Abs. 1. Die Ausführungsgesetze haben aber vorzusehen, daß derjenige, der beabsichtigt, eine Eigenanlage gemäß § 1 Abs. 2 und 3 zu errichten oder zu erweitern, verpflichtet ist, vor Inangriffnahme des Projektes mit dem für die Versorgung des betreffenden Gebietes zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen über die Möglichkeiten einer seinen betriebswirtschaftlichen Interessen Rechnung tragenden Versorgung zu verhandeln. In diesen Verhandlungen ist auf die Kosten einer Reservestromversorgung für den Fall der Errichtung der Eigenanlage entsprechend Bedacht zu nehmen. Diesem Erfordernis ist dann Rechnung getragen, wenn die Verhandlungen ergeben haben, daß eine Versorgung des Unternehmens, das eine Eigenanlage zu errichten beabsichtigt, durch das zuständige Elektrizitätsversorgungsunternehmen diesem zu Bedingungen, die den betriebswirtschaftlichen oder sicherheitstechnischen Erfordernissen dieses Unternehmens Rechnung tragen, wirtschaftlich nicht zumutbar ist. In diesem Fall ist die Behörde von dem Verhandlungsergebnis zu verständigen.

Die Ausführungsgesetze haben darüber hinaus vorzusehen, daß die Bestandgabe und Stilllegung einer Eigenanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mitzuzeigen sind, welches das Gebiet versorgt, in dem sich die von der Eigenanlage belieferten Stromverbrauchseinrichtungen befinden.

(3) Für die Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligung nach Abs. 1 sind die für die Erteilung der Konzession nach § 2 maßgeblichen Grundsätze (§ 4) sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Ausführungsgesetze können für Stromerzeugungsanlagen bis zu einer bestimmten installierten Leistung sowie für Notstromaggregate und fahrbare Anlagen die Anzeigepflicht oder ein erleichtertes Verfahren vorsehen.

§ 12. (1) Zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer Anlage hat die Ausführungsgesetzgebung die Möglichkeit einer vorübergehenden Inanspruchnahme fremden Grundes vor-

zusehen. Die Vorarbeiten sind unter tunlichster Schonung und Wahrung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der betroffenen Grundstücke vorzunehmen.

(2) Zur Sicherung des aus zwingenden technischen oder wirtschaftlichen Gründen gebotenen dauernden Bestandes einer Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie an einem bestimmten Ort ist die Enteignung vorzusehen.

(3) Für die Durchführung der Enteignung und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind Enteignungsvorschriften vorzusehen.

§ 13. (1) Behörde im Sinne dieses Abschnittes ist die Landesregierung.

(2) Die Ausführungsgesetze haben festzulegen, mit welchen Unterlagen die Ansuchen um eine elektrizitätswirtschaftliche Bewilligung gemäß § 11 Abs. 1 auszustatten sind.

V. ABSCHNITT

Strafbestimmungen

§ 14. Die Ausführungsgesetze haben Verwaltungsstrafbestimmungen für die Übertretung der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Ausführungsgesetze vorzusehen.

VI. ABSCHNITT

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 15. Die Ausführungsgesetze nach diesem Bundesgesetz haben innerhalb eines Jahres nach dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft zu treten.

§ 16. Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, daß

a) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des jeweiligen Ausführungsgesetzes rechtmäßig betrieben werden, als konzessioniert gelten;

b) die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des jeweiligen Ausführungsgesetzes bestehenden Allgemeinen Bedingungen als genehmigt gelten;

c) Stromerzeugungsanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ausführungsgesetzes in Betrieb stehen, im Umfang ihres Bestandes als bewilligt gelten; für in Bau befindliche Anlagen gilt diese Bestimmung sinngemäß;

d) der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des jeweiligen Ausführungsgesetzes bestehende Versorgungsumfang von Eigenanlagen durch § 1 Abs. 3 lit. c nicht berührt wird.

§ 17. (1) Die Bestimmungen des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. Februar 1964, BGBl. Nr. 43, des Starkstromwegegesetzes 1968, BGBl. Nr. 70, des Bundesgesetzes vom 6. Februar 1968, BGBl. Nr. 71, über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, des Preisregelungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 151, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 449/1972, des Lastverteilungsgesetzes 1952, BGBl. Nr. 207, in der Fassung der Bundesgesetze vom 29. Juni 1954, BGBl. Nr. 131, und vom 22. November 1972, BGBl. Nr. 452, sowie des Wasserrechtsgegesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 207, und des Elektrotechnikgesetzes BGBl. Nr. 57/1965, erfahren durch dieses Bundesgesetz keine Änderung.

(2) Die auf dem 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. Februar 1964, BGBl. Nr. 43, be ruhenden Versorgungsrechte bleiben unberührt.

§ 18. Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Die österreichische Bundesverfassung bestimmt in Art. 12 Abs. 1 Z. 7, daß das Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 B-VG fällt (Normalisierung und Typisierung, Sicherheitsmaßnahmen, Aus- und Einfuhr, Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt), nur hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze Bundes-

sache ist, während die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung den Ländern obliegt.

Im Jahre 1929 wurde diese Materie entsprechend dieser Verfassungslage durch das Bundesgesetz vom 2. Juli 1929 über das Elektrizitätswesen, Kurztitel „Elektrizitätsgesetz“, geregelt. Dieses Bundesgesetz war im 1. Teil ein Grundsatzgesetz und enthielt im 2. Teil die wesentlichen Vorschriften über die technischen Angelegenhei-

867 der Beilagen

5

ten des Elektrizitätswesens, die gemäß Art. 10 B-VG unmittelbar anwendbares Bundesrecht waren. Entsprechend den im 1. Teil dieses Bundesgesetzes aufgestellten Grundsätzen haben die Länder ziemlich gleichlautende Ausführungsgesetze über das Elektrizitätswesen erlassen.

Während der deutschen Besetzung Österreichs wurde dieses bis dahin in Geltung gestandene Elektrizitätsgesetz (mit Ausnahme des § 59) und die hiezu erlassenen Ausführungsgesetze durch das Deutsche Energiewirtschaftsgesetz vom 13. Dezember 1935, GBl. f. d. L. O. Nr. 156/1939, ersetzt. Nach Kriegsende wurden das Deutsche Energiewirtschaftsgesetz und die dazu ergangenen Verordnungen und Erlässe auf Grund des Rechtsüberleitungsgesetzes vom 1. Mai 1945, StGBI. Nr. 6, vorerst weiter in Geltung belassen. Die ursprünglich reichsdeutschen Bestimmungen sind sodann, soweit sie Angelegenheiten des Elektrizitätswesens nach Art. 12 Abs. 1 Z. 7 B-VG regelten, am 21. Oktober 1948 außer Kraft getreten.

Diese Rechtsmaterie wurde im Sinne des § 3 Abs. 2 des Verfassungs-Übergangsgesetzes 1920 durch selbständige Landeselektrizitätsgesetze geregelt, wobei einige Länder die vor 1938 bestandenen landesgesetzlichen Bestimmungen — zum Teil novelliert — wieder in Kraft gesetzt haben; andere haben die Normen des reichsdeutschen Energiewirtschaftsrechtes übernommen und wieder andere haben reichsdeutsches mit altem österreichischen Recht verwoben.

Auf dem Gebiete des Kompetenztatbestandes „Leitungsanlagen, die sich nur auf ein Bundesland erstrecken“ hat der Bund durch die Erlassung des Bundesgesetzes vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, BGBl. Nr. 71, die Voraussetzung für eine zumindest in den Grundzügen einheitliche Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung der Länder geschaffen.

Hinsichtlich der übrigen Bereiche des Elektrizitätswesens, die unter Art. 12 Abs. 1 Z. 7 B-VG fallen, hat der Bund bisher keinen verfassungsgemäßigen Ersatz für die mit dem Elektrizitätsge setz 1929 untergegangenen Grundsatzbestim mungen geschaffen.

Das auf dem Sektor der Elektrizitätswirtschaft geltende Recht ist somit uneinheitlich und mit den österreichischen Verhältnissen zum Teil nicht Rechnung tragenden reichsdeutschen Vorschriften durchsetzt.

Der gegenständliche Gesetzentwurf soll die derzeit in den Landeselektrizitätsgesetzen verankerten Bestimmungen in den Grundzügen vereinheitlichen und das zum Teil materiell noch in Geltung stehende reichsdeutsche Recht durch Normen, die den österreichischen Verhältnissen

besser entsprechen, ersetzen. Das derzeit unübersichtliche Elektrizitätswirtschaftsrecht soll zu einer weitgehend homogenen Rechtsordnung verschmolzen werden, die einer zeitgemäßen Auffassung vom weiteren koordinierten Ausbau der österreichischen Elektrizitätswirtschaft entspricht. Der Gesetzentwurf soll eine seit mehr als 20 Jahren bestehende Lücke im Rechtsgefüge der Republik Österreich schließen und, den bundesstaatlichen Prinzipien Rechnung tragend, die gewachsene Struktur der österreichischen Elektrizitätswirtschaft nicht nur bewahren, sondern in ihrer weiteren Entwicklung fördern.

Der Gesetzentwurf geht von der Voraussetzung aus, daß die bestehende Organisation sowie die sich daraus ergebende Funktionsteilung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft auf Basis des 2. Verstaatlichungsgesetzes aufrechtzuerhalten sind.

Von einer Einbeziehung der Strompreisgestaltung und der im Lastverteilungsgesetz geregelten Materie in das vorliegende Grundsatzgesetz wurde Abstand genommen.

Der Gesetzentwurf konzentriert sich vielmehr auf die Austrifizierung und Vereinheitlichung des Elektrizitätswirtschaftsrechtes, wobei die im Entwurf normierten Konzessionsverfahren sowie die grundsätzlichen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Interesse der gesamten österreichischen Volkswirtschaft eine ausreichende, sichere und preisgünstige Stromversorgung gewährleisten sollen.

B. Besonderer Teil

I. Abschnitt — Begriffsbestimmungen

§ 1 definiert die Begriffe „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ (EVU) und „Eigenanlagen“. Das ausschlaggebende Kriterium für die Einreichung eines Unternehmens in die Kategorie „EVU“ stellt die entgeltliche Stromabgabe an andere dar. Dabei wird eine Abgrenzung der EVU gegenüber anderen Unternehmen, die elektrische Energie an andere abgeben, vorgenommen.

Die Umschreibung der öffentlichen Elektrizitätsversorgung folgt im wesentlichen dem gelgenden Recht. Die Abgabe elektrischer Energie aus Eigenanlagen wird im beschränkten Umfang zugelassen. Dadurch soll verhindert werden, daß einerseits Stromversorgungsanlagen von Industrieunternehmen in größerem Umfang zur Allgemeinversorgung mit elektrischer Energie eingesetzt werden, ohne daß den Bestimmungen des III. Abschnittes dieses Gesetzes Rechnung getragen wird, und daß andererseits eine betriebswirtschaftlich bedingte beschränkte Abgabe an Dritte diesen Bestimmungen unterworfen wird.

II. Abschnitt — Elektrizitätswirtschaftliches Konzessionsverfahren für EVU

§ 2: Hier wird festgelegt, daß der Betrieb eines EVU einer eigenen elektrizitätswirtschaftlichen Konzession bedarf. Diese entspricht einer Konzession im Sinne des Gewerberechtes und ist von der von ihr unabhängigen Bewilligung nach § 11 dieses Bundesgesetzes zu unterscheiden, die zur Errichtung einer Stromerzeugungsanlage notwendig ist.

Da die Kontinuität in der österreichischen Elektrizitätswirtschaft voll gewahrt und wohlerworbene Rechte nicht berührt werden sollen, wird in § 16 lit. a festgelegt, daß EVU, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des jeweiligen Ausführungsgesetzes bereits rechtmäßig betrieben werden, als nach dieser Gesetzesstelle konzessioniert gelten.

§ 3 regelt den Umfang der Konzession für neu zu errichtende EVU. Die Konzession ist gemäß lit. a für die unmittelbare Versorgung eines örtlich bestimmten Gebietes, dessen Grenzen sich nicht mit Gemeindegrenzen decken müssen, gemäß lit. b für die Stromlieferung an EVU vorzusehen. Die Kombination der beiden vorgenannten Konzessionsformen ist zulässig.

§ 4: Dieser Paragraph legt die Voraussetzungen fest, nach welchen die Konzession erteilt wird.

lit. a: Es ist zu prüfen, ob nicht für das örtlich umschriebene Gebiet bereits eine Konzession besteht (siehe auch § 16). Der hier gesetzlich festgelegte Gebietsschutz entspricht der bisherigen allgemeinen Praxis und dient den Erfordernissen und dem Schutz einer voll funktionsfähigen Elektrizitätswirtschaft sowie der Verhinderung von Fehlinvestitionen. Dieser Gebietsschutz macht es den EVU möglich, den ihnen im III. Abschnitt auferlegten öffentlichen Pflichten nachzukommen.

lit. b: Es ist insbesondere zu beachten, daß durch den Betrieb des neuen Elektrizitätsversorgungsunternehmens eine optimale Verbundwirtschaft gewährleistet wird. Soweit es sich um EVU mit nur regionaler Bedeutung handelt, wird es genügen, die diesbezüglich im jeweiligen Bundesland gegebenen Verhältnisse zu untersuchen. Bei EVU mit überregionaler Bedeutung wären im Konzessionsverfahren die gesamtösterreichischen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Ausführungsgesetze können weitere, für die Erteilung der Konzession maßgebende Gesichtspunkte festlegen.

lit. c: Soll das neue EVU Endabnehmer in einem bestimmten Versorgungsgebiet beliefern, ist für die Konzession maßgebend, daß — soweit absehbar — der in § 6 des Gesetzentwurfes

normierten Anschluß- und Versorgungspflicht auf Dauer nachgekommen werden kann und stets eine bedarfsgerechte, sichere Versorgung gewährleistet ist.

§ 5: Abs. 1: Die für die Konzession zuständige Behörde ist die Landesregierung jenes Bundeslandes, in dem der Konzessionswerber die Erzeugung oder Verteilung elektrischer Energie vornehmen wird. Mit Rücksicht darauf, daß sich die Grenzen eines Versorgungsgebietes nur ausnahmsweise innerhalb der Grenzen eines Verwaltungsbezirkes halten und sohin schon auf Bezirksebene sehr häufig ein einvernehmliches Vorgehen unerlässlich wäre, sowie angesichts der grundlegenden volkswirtschaftlichen Bedeutung der Elektrizitätswirtschaft, wird die Zuständigkeit der Landesregierung begründet. Da für die Überprüfung der Voraussetzungen für die Konzessionerteilung (im Ermittlungsverfahren) und für die Überwachung und Erfüllung der im II. Abschnitt auferlegten Pflichten die Verhältnisse im Tätigkeitsgebiet des EVU maßgeblich sind, ist die für dieses Gebiet zuständige Konzessionsbehörde die Landesregierung.

Abs. 2: Erstreckt sich die in Abs. 1 beabsichtigte Tätigkeit des zu konzessionierenden EVU auch über andere Bundesländer, ist das Einvernehmen mit den beteiligten anderen Landesregierungen herzustellen.

Abs. 3 regelt die Parteistellung im Verfahren zur Erteilung der Konzession. Im Interesse einer Koordinierung in der Elektrizitätswirtschaft ist eine Erweiterung der Parteistellung gegenüber § 8 AVG vorgesehen.

III. Abschnitt — Allgemeine Rechte und Pflichten der EVU

§ 6: Abs. 1: Hier werden der Kontrahierungszwang und die Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht den EVU auferlegt. Zunächst sind gemäß § 3 lit. a konzessionierte EVU verpflichtet, Allgemeine Bedingungen und Allgemeine Tarifpreise zu veröffentlichen und sonach zu diesen Bedingungen und Tarifpreisen mit jedermann privatrechtliche Verträge zu schließen (Grundsatz des Kontrahierungszwanges).

Darüber hinaus ist das EVU auch verpflichtet, diesen privatrechtlichen Verträgen entsprechend jedermann an sein Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen (Grundsatz der Allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht).

Die Allgemeinen Bedingungen haben die sich aus dem Versorgungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten des EVU einerseits und des Abnehmers andererseits zu enthalten und sind Bestandteil des zwischen Abnehmer und EVU

867 der Beilagen

7

bestehenden Vertrages. Sie sind von der jeweiligen Landesregierung unter Bedachtnahme auf die den EVU gesetzlich auferlegten Pflichten zu genehmigen.

Abs. 2: Da EVU nicht der Kartellgesetzgebung unterworfen sind, wird die Privatautonomie in der Richtung eingeschränkt, daß Stromabnehmer gleicher Art Anrecht auf gleichartige Behandlung haben.

Räumt nämlich ein EVU einer bestimmten Abnehmergruppe auf Grund ihrer Abnahmeverhältnisse gleiche Preise und Bedingungen ein, die von den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen abweichen, so darf das EVU die Versorgung eines Abnehmers mit im wesentlichen gleichen Abnahmeverhältnissen zu diesen Preisen und Bedingungen nicht aus unsachlichen Gründen ablehnen. Von dieser Regelung werden im wesentlichen die verschiedenen Gruppen der Großabnehmer, wie Industrie und Wiederverkäufer usw., erfaßt. Damit soll sichergestellt werden, daß einzelnen Großabnehmern die Einräumung eines ihrer Gruppe entsprechenden Sonderpreises nicht aus unsachlichen Gründen verweigert wird.

Abs. 3: Als Neuanschluß kann nur der erstmalige Anschluß eines bestimmten Abnehmers angesehen werden. Es dürfen hiefür nur einmal Baukostenzuschüsse in Rechnung gestellt werden. Bei der Übernahme oder Einweisung eines EVU (§ 9) dürfen daher dem Abnehmer nicht neuerlich Baukostenzuschüsse für jenen Versorgungsumfang, wie er im Zeitpunkt der seinerzeitigen Baukostenzuschußverrechnung bestand, in Rechnung gestellt werden.

Abs. 4 bestimmt jene Gründe, bei deren Vorhandensein die Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht nicht besteht. Dies ist der Fall nach

lit. a: wenn unter Beachtung des Konsumentenschutzes die Anschluß- und Versorgungspflicht dem EVU wirtschaftlich nicht zumutbar ist;

lit. b: wenn den Inhabern von Eigenanlagen die Deckung des Stromverbrauches aus ihren Eigenanlagen zumutbar ist;

lit. c: gegenüber Abnehmern, die ihrer Verpflichtung gemäß § 11 Abs. 2 nicht nachgekommen sind. In diesem Fall handelt es sich um Inhaber von Eigenanlagen, die vor der Errichtung oder Erweiterung ihrer Anlage mit dem für die Versorgung des betreffenden Gebietes zuständigen EVU nicht in Verbindung getreten sind und verhandelt haben, oder um Inhaber von Eigenanlagen, die die Bestandgabe und Stilllegung einer Anlage dem zuständigen EVU nicht bekanntgegeben haben.

Abs. 5: Da elektrische Energie große Bedeutung für die wirtschaftliche und private Sphäre

des Menschen erlangt hat, wird ausdrücklich normiert, daß die Stromversorgung von dem EVU nicht willkürlich unterbrochen werden darf. Eine Unterbrechung ist nur dann statthaft, wenn sie aus technischen Gründen, wie etwa im Zuge von Reparaturen oder anderen unumgänglich erforderlichen Netzarbeiten notwendig ist oder wenn der Stromabnehmer die ihm mit den Allgemeinen Bedingungen vertraglich auferlegten Verpflichtungen verletzt, also z. B. seinen Zahlungsverpflichtungen dem EVU gegenüber nicht nachkommt.

§ 7: Für Rechtsstreitigkeiten aus dem im § 6 Abs. 1 normierten Kontrahierungzwang wurde die Landesregierung berufen. Für andere Streitigkeiten zwischen den Stromabnehmern und den EVU sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 8: Eine rationelle Verwendung der für die Erzeugung von elektrischer Energie in Eigenanlagen eingesetzten Primärenergie, insbesondere der bei industriellen und gewerblichen Vorgängen anfallenden brennbaren Gase (wie z. B. Raffinerie- und Gichtgase), von Abfallwärme und der Vorschaltenergie vor Heizungen setzt voraus, daß die auf diese Weise gewinnbare elektrische Energie, soweit sie den Eigenbedarf übersteigt, im wesentlichen in das öffentliche Netz eingespeist werden kann. Voraussetzung für die Verpflichtung zur Übernahme der Überschussenergie durch das zuständige EVU ist jedoch die insbesondere im Preis zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Zumutbarkeit. Falls zwischen dem Inhaber der Eigenanlage und dem EVU keine Einigung über derartige Einspeisungen durch direkte Verhandlungen zustandekommt, soll der Inhaber einer Eigenanlage die Landesregierung anrufen können.

§ 9: Abs. 1 legt zum Schutz der Abnehmer fest, daß einem EVU, das nicht in der Lage ist, seiner Versorgungs- und Anschlußpflicht sowie den übrigen ihm auferlegten Pflichten nachzukommen, der Betrieb ganz oder teilweise untersagt werden kann. Die entsprechende Verfügung trifft die Landesregierung, die gleichzeitig einem anderen EVU die Übernahme der Versorgung aufzutragen hat. Im Sinne der Organisationsnormen des 2. Verstaatlichungsgesetzes wird in erster Linie die Landesgesellschaft des betreffenden Bundeslandes für die ersatzweise Versorgung in Frage kommen.

Abs. 2 sieht, um die ersatzweise Versorgung zu ermöglichen, vor, daß das eingewiesene EVU die Stromerzeugungs- und Verteilungsanlagen des von der Untersagung betroffenen EVU zumindest vorläufig in Verwendung nehmen kann, ohne Eigentümer zu sein. Das eingewiesene EVU hat hiefür dem Eigentümer eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Abs. 3: Die in Gebrauch genommenen Einrichtungen können zugunsten des eingewiesenen EVU enteignet werden. Die Enteignung erfolgt gegen eine Entschädigung, die sich ebenso wie die übrigen mit der Entschädigung zusammenhängenden Rechtsfragen nach den gemäß Abs. 4 zu erlassenden Enteignungsvorschriften richtet.

IV. Abschnitt — Elektrizitätswirtschaftliches Bewilligungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie

§ 10: Das in den nachfolgenden Paragraphen geregelte Verfahren wird auf Anlagen zur Erzeugung von Starkstrom beschränkt, wobei die Definition des Begriffes Starkstrom den Bestimmungen des Starkstromwegegesetzes vom 6. Februar 1968, BGBl. Nr. 70, entspricht.

§ 11: Abs. 1 bestimmt, daß die Errichtung oder Erweiterung einer Anlage zur Erzeugung von Starkstrom einer elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligung bedarf. Diese ist, unabhängig von sonstigen, z. B. baupolizeilichen, sicherheitstechnischen und wasserrechtlichen Bewilligungen oder Genehmigungen, vor Beginn der Bauarbeiten einzuholen.

Abs. 2: Die Errichtung oder Erweiterung einer Eigenanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 bedarf keiner Bewilligung nach Abs. 1. Unternehmen, die Eigenanlagen zu errichten oder zu erweitern beabsichtigen, werden durch diese Bestimmung verhalten, vor Inangriffnahme der Projekte mit dem zuständigen EVU über eine Versorgung ihrer Unternehmen aus dem öffentlichen Netz zu verhandeln. Durch die Bestimmung des Abs. 2 soll das Grundrecht der Erwerbsfreiheit mit den Erfordernissen einer volkswirtschaftlich optimalen Elektrizitätsversorgung in Einklang gebracht werden.

Abs. 3: Die für die Erteilung der Bewilligung maßgebenden elektrizitätswirtschaftlichen Gesichtspunkte entsprechen sinngemäß jenen, die bei der Konzessionierung neuer EVU gelten. Im Bewilligungsverfahren ist daher zu prüfen, ob die Anlage den Aufgaben des antragstellenden EVU entspricht, wobei die Organisationsnormen des 2. Verstaatlichungsgesetzes bzw. der sich nach § 3 des Gesetzes richtende Inhalt der Unternehmenskonzession zu beachten sind. Weiters wird bei Überprüfung des Antrages festzustellen sein, ob das eingereichte Projekt den vom Standpunkt der allgemeinen Energieversorgung zu stellenden öffentlichen Forderungen Rechnung trägt, so etwa, ob es zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden, sicheren und preisgünstigen Stromversorgung beiträgt.

Bei Erzeugungsanlagen, die überregionale Aufgaben zu erfüllen haben, ist vom gesamtösterreichischen Standpunkt auszugehen.

Abs. 4 räumt der Ausführungsgesetzgebung die Möglichkeit ein, für bestimmte Stromerzeugungsanlagen ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen, wodurch auch eine Verwaltungsvereinfachung herbeigeführt werden kann.

§ 12: Abs. 1: Diese Bestimmungen sind für die ordnungsgemäße und termingerechte Durchführung von Vorarbeiten zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie notwendig und entsprechen im übrigen auch den einschlägigen Bestimmungen des Starkstromwege- rechtes.

Abs. 2 regelt entsprechend den Anforderungen des Art. 5 Staatsgrundgesetz die Voraussetzungen für die Enteignung im Sinne des § 365 ABGB.

§ 13: Abs. 1: Da im Anlagenbewilligungsverfahren sinngemäß die gleichen Grundsätze wie im Konzessionsverfahren zu beachten sind, ist im Anlagenbewilligungsverfahren die Zuständigkeit derselben Behörde wie im Konzessionsverfahren normiert. Für die Parteistellung im Verfahren zur elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligung einer Stromerzeugungsanlage gilt § 8 AVG.

V. Abschnitt — Strafbestimmungen

§ 14: Diese Bestimmung eröffnet dem Ausführungsgesetzgeber die Möglichkeit, Sanktionen in die Ausführungsgesetze einzubauen.

VI. Abschnitt — Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 15: Dieses Bundesgesetz erhält in jedem Bundesland gleichzeitig mit dem jeweiligen Ausführungsgesetz Wirksamkeit. Die Frist entspricht Art. 15 Abs. 8 B-VG.

§ 16: Die Bestimmungen gemäß lit. a bis d dienen der Erhaltung der Kontinuität und Sicherung wohlerworbarer Rechte.

§ 17: Abs. 1 zählt einschlägige Bundesgesetze auf, die jedenfalls von diesem Bundesgesetz unberührt bleiben.

Abs. 2: Diese Bestimmung dient ebenfalls, wie die Bestimmung des § 16, der Aufrechterhaltung der Kontinuität und der Sicherung wohlerworbarer Rechte.

Durch die Vollziehung der dem Entwurf entsprechenden Gesetze erwachsen weder dem Bund noch den Ländern zusätzliche Kosten. Ein zusätzlicher Personalaufwand wird nicht erforderlich sein.